

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 22.05.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.05.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Derivate-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - (a) Nachweis eines Kontos für Barzahlungen in Euro:
 - RTGS-Konto oder
 - SECB-Konto und euroSIC-Konto,

[...]

- (g) Nachweis einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz für in Euro denomierte OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Teil 3 der Clearing-Bedingungen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen in Zinsswap Futures-Kontrakten des betreffenden Clearing-Mitgliedes, als auch von solchen Transaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Teilnehmer bzw. Registrierte Kunden nicht durchführen. In diesem Fall findet Kapitel I Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.05.2017
	Seite 3

(h) Für den Fall, dass Clearing-Mitglieder in das Clearing von Instrumenten involviert sind, die zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, muss die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners zur Erfüllung von Clearing Verpflichtungen für die verlängerte Handelszeit von 00:00 MEZ bis 23:00 MEZ sichergestellt werden.

[...]

[...]

1.10 Anforderungen an Nicht-Clearing Mitglieder bezüglich ausreichend qualifizierter Mitarbeiter im Back-Office

Ein Nicht-Clearing Mitglied muss mindestens einen ausreichend qualifizierten (wie von der Eurex Clearing AG festgelegt und gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.1 veröffentlicht) Mitarbeiter im Back-Office einsetzen.

Der ausreichend qualifizierte Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Fax erreichbar sein. Das Nicht-Clearing Mitglied hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.

Für den Fall, dass ~~ein Clearing-Mitglied oder~~ ein Nicht-Clearing-Mitglied in das Clearing von Instrumenten involviert ist, die zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, muss die telefonische Erreichbarkeit des ausreichend qualifizierten Mitarbeiters bis 23:05 Uhr MEZ auch für verlängerte Handelszeiten sichergestellt werden.

Ein Nicht-Clearing Mitglied ist nicht verpflichtet, einen ausreichend qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office einzusetzen, falls es alle Back-Office-Funktionen auf sein Clearing Mitglied gemäß Kapitel 1 Abs. 1 Nummer 15.2 auslagert oder auf einen Insourcer, der über einen qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office verfügt.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.05.2017
	Seite 4

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.8.6 Kündigung von CMFs durch die Eurex Clearing AG auf Antrag eines CMF Teilnehmers

- (1) Ein Clearing-Mitglied kann bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese CMFs, die das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG ~~als Eigentransaktion~~ eingegangen ist, gemäß des CMF MIP nach Ziffer 2.8.6 kündigt; gleichfalls kann ein Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese die CMFs, die das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen hat, und die CMFs mit gleichlautenden Bedingungen, die zwischen diesem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossen wurden, kündigt (derartige Anträge nachfolgend jeweils einzeln als „**CMF MIP Antrag**“ bezeichnet), vorausgesetzt dass der Markt für CMFs sowohl im Orderbuch der Eurex-Börsen („**Eurex-Orderbuch**“) als auch auf der **LDX Matching Plattform** keine oder nicht genügend Liquidität für die vollständige oder teilweise Glattstellung ihrer CMF Positionen aufweist.

[...]

[...]

2.13.6 Kündigung von FX Rolling Spot Futures durch die Eurex Clearing AG auf Antrag eines FX Rolling Spot Teilnehmers

- (1) Ein Clearing-Mitglied kann bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese FX Rolling Spot Futures, die das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG ~~als Eigentransaktion~~ eingegangen ist, gemäß des MIP nach Ziffer 2.13.6 kündigt; gleichfalls kann ein Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese die FX Rolling Spot Futures, die das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen hat, und die FX Rolling Spot Futures mit gleichlautenden Bedingungen, die zwischen diesem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossen wurden, kündigt (derartige Anträge nachfolgend jeweils einzeln als „**FX MIP Antrag**“ bezeichnet), vorausgesetzt dass der Markt für FX Rolling Spot Futures im Orderbuch der Eurex-Börsen („**Eurex-Orderbuch**“) keine oder nicht genügend Liquidität für die vollständige oder teilweise Glattstellung ihrer FX Rolling Spot Futures-Positionen aufweist.

[...]

[...]
